



Holzenergie Schweiz Neugasse 6 8005 Zürich Telefon 044 250 88 11 Fax 044 250 88 22 info@holzenergie.ch www.holzenergie.ch www.energie-schweiz.ch

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Fachbereich Bauprodukte Fellerstrasse 21 3003 Bern BBL/OFCL/UFCL

Datum

19. DEZ. 2019 prechperson
Direktwahl

Direktion

18. Dezember 2012 Christoph Aeschbacher 044 250 88 10

Vernehmlassung Totalrevision des Bauproduktegesetzes (BauPG) und der Bauprodukteverordnung (BauPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Holzenergie Schweiz fördert eine sinnvolle, umweltgerechte, moderne und effiziente energetische Verwendung von Holz, dem zweitwichtigsten erneuerbaren und einheimischen Energieträger der Schweiz. Holzenergie Schweiz vertritt in diesem Sinne auch die Interessen der Holzfeuerungsbranche, welche von der Totalrevision des BauPG und der BauPV direkt betroffen ist

Insbesondere bei der Inverkehrbringung von Holzfeuerungen hat die Branche gewisse Bedenken. Sie befürchtet, dass die Bestrebungen nach der sauberen und effizienten Nutzung der Holzenergie mit den neuen gesetzlichen Grundlagen untergraben werden.

Des Weiteren will die Branche, dass vorhandene technische Handelshemmnisse im Rahmen der laufenden Totalrevision abgebaut werden.

Die folgenden Hinweise und Forderungen gelten – sofern im Text nicht anders spezifiziert – für alle Feuerungen, die nach den Normen EN 12815, EN 13229, EN 13240, EN 15250 und EN 303-5 geprüft werden.

Wir bitten Sie, die Forderungen der Holzfeuerungsbranche zu berücksichtigen und das BauPG und die BauPV – wo nötig – entsprechend anzupassen.

Zur Lesart: Zitate aus dem BauPG und der BauPV und aus der Zusammenfassung der Erläuterungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte sind kursiv.



Stellenwert des Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz

Zitate aus Zusammenfassung der Erläuterungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte:

Zielsetzungen der Revision

Europakompatibles Produktesicherheitsrecht für Bauprodukte (Auszug aus diesem Punkt): Soweit Produktanforderungen in anderen Bundeserlassen eine materielle Regelung erfahren, sollen Bewertungsverfahren für diese materiellen Anforderungen in die hEN integriert werden. Ihre Erfüllung soll nicht mehr durch separate Konformitätsverfahren (oder andere zusätzliche oder ergänzende Nachweismethoden) neben den Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nachgewiesen werden müssen.

Problematik:

Das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz definiert – verglichen mit der Luftreinhalte-Verordnung – erhöhte Anforderungen an Holzfeuerungen bezüglich Emissionen und Wirkungsgrad. Die kantonalen Fördermodelle für Holzfeuerungen setzen voraus, dass förderberechtigte Holzfeuerungen mit dem O-Siegel ausgezeichnet sind. Des Weiteren wird diskutiert, dass in Lufthygiene-Massnahmengebieten das Q-Siegel für neue Holzfeuerungen zwingend vorgeschrieben wird. Wird das Q-Siegel von Holzenergie Schweiz als "andere zusätzliche oder ergänzende Nachweismethode" eingestuft, dann wäre dieses Label möglicherweise für gewisse Verwendungszwecke unbrauchbar (z.B. Minimalanforderung in Massnahmengebieten).

Forderung von Holzenergie Schweiz:

Im Rahmen der Totalrevision des BauPG und der BauPV ist sicherzustellen, dass das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz von den Kantonen in Lufthygiene-Massnahmengebieten als zusätzliche Anforderung zwingend vorgeschrieben werden darf. Da solche zusätzliche Massnahmen auch aus einzelnen deutschen Städten bekannt sind (z.B. Achener Festbrennstoff-Verordnung), gehen wir davon aus, dass sich dafür auch in der Schweiz ein Weg finden lässt. Dieser Weg sollte aus unserer Sicht in der BauPV definiert sein.

2 Gültigkeit der Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Zitate aus BauPG:

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

³ Vorschriften in chemikalien-, gewässerschutz-, umweltschutz- und energierechtlichen Erlassen, die Inhaltsstoffe von Bauprodukten betreffen, bleiben vorbehalten. Auf Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen:

Problematik:

Paragraph 3, insbesondere der zweite Satz ist unverständlich formuliert. In der Luftreinhalte-Verordnung sind die Mindestanforderungen für die Inverkehrbringung von Holzfeuerungen festgelegt. Für die Branche ist es nicht abschätzbar, welchen Stellenwert die Luftreinhalte-Verordnung künftig einnehmen soll.



Forderung von Holzenergie Schweiz:

Auch in Zukunft sollen die in der LRV festgelegten Minimalanforderungen für Holzfeuerungen Gültigkeit haben, unabhängig davon, ob diese im Sinn einer Länderabweichung in den einschlägigen Normen aufgeführt sind oder nicht.

3 Heizkessel nach EN 303-5

Zitate aus BauPG:

Art. 2 Begriffe

1. "Bauprodukt": jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt;

Problematik:

Die Heizkessel nach EN 303-5 unterliegen primär der EU Maschinenrichtlinie und nicht dem BauPG und der BauPV. Das heisst, für die Inverkehrbringung müsste lediglich eine CE-Kennzeichnung ausgestellt werden.

Gemäss obigem Zitat aus der BauPG, sollten Heizkessel jedoch auch als Bauprodukte gelten und somit dem BauPG angegliedert werden.

Die Norm 303-5 könnte als europäisches Bewertungsdokument (EBD) gelten. Dadurch könnte mit dem neuen BauPG für einen Heizkessel vom Hersteller eine Leistungserklärung erstellt werden. Diese hätte zur Folge, dass alle Holzheizungen nach gleichen Kriterien respektive vergleichbaren Leistungserklärungen in Verkehr gesetzt werden können. Vorausgesetz ist, dass sich die vorgegebenen Merkmale der Leistungserklärung an der EN 303-5 orientieren. Die Leistungserklärung hat den Vorteil, dass die Heizkessel untereinander mit wenig Aufwand verglichen werden können.

Forderung von Holzenergie Schweiz:

Heizkessel sollen nicht der Maschinenrichtlinie sondern dem BauPG und der BauPV angegliedert werden. Der Hinweis in der Norm 303-5 ist entsprechend zu ändern. Die Merkmale der Leistungserklärung richtet sich nach den relevanten Merkmalen der Prüfnorm EN 303-5.

4 Vereinfachte Verfahren für Kleinstunternehmen

Zitate aus BauPG:

Art. 2 Begriffe

27. "Kleinstunternehmen": ein Unternehmen beliebiger Rechtsform, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanz 3 Millionen Franken nicht übersteigt



Zitate aus BauPV:

Art. 5, Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinstunternehmen

- ¹ Kleinstunternehmen, die Bauprodukte herstellen, die von einer gemäss Artikel 11 Absatz 1 BauPG bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst sind, können im Hinblick auf das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Anhang 2 Ziffer 1 eine der folgenden Vereinfachungen vornehmen:
- a. Sieht die bezeichnete harmonisierte technische Norm System 3 oder 4 vor, so kann das Kleinstunternehmen die von der Norm vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Produkttyps mittels Typprüfung durch andere Methoden ersetzen.
- b. Kleinstunternehmen können auch Bauprodukte, auf die System 3 Anwendung findet, gemäss den Bestimmungen für System 4 behandeln.

Problematik:

Gemäss BauPG und BauPV können Kleinstunternehmen unter vereinfachten Bedingungen ihre Produkte auf den Markt bringen. Konkret heisst das, dass Kleinstunternehmen lediglich auf Basis einer "angemessenen Dokumentation" (werkseigenen Produktionskontrollen und Produktebeschreibungen (BauPV1.5. System 4)) und ohne Prüfung einer notifizierten Stelle ihre Produkte auf den Markt bringen können. Insbesondere im Bereich der Wohnraumfeuerungen werden in der Schweiz sehr viele Feuerungen von "Kleinstunternehmen" verkauft. Die Branche befürchtet, dass dem Import von gefährlichen (Betriebssicherheit und Brandschutz) und auch aus lufthygienischer Sicht bedenklichen Billigöfen, Tür und Tor geöffnet wird. Dies würde dem Bestreben nach sicheren und sauberen Holzfeuerungen entgegen wirken. Die "Qualitätssicherung" via notifizierter Stelle würde wegfallen. Die Behörden wären gezwungen, die Marktüberwachung massiv auszubauen. Diese gilt sowohl für Lufthygienische Aspekte als auch für Sicherheits- und Brandschutzfragen.

Forderung von Holzenergie Schweiz:

Holzenergie Schweiz fordert, dass für alle seriell gefertigten Holzfeuerstätten und Holzheizungen eine Typenprüfung (nach den einschlägigen Normen) von einem notifizierten Prüflabor vorliegen muss. Dies soll für alle Unternehmungen gelten, unabhängig deren Grösse und Jahresumsatz.

5 Leistungserklärung

Zitate aus BauPG:

Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung

¹ Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gilt die Vermutung, dass die von der Herstellerin erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.
² Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Zitate aus Zusammenfassung der Erläuterungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte (Seite 4):

Die neue Konzeption der Bauproduktegesetzgebung

Im Gegensatz zu einem "herkömmlichen Konformitätsnachweis" wird in einer Leistungserklärung nicht mehr die Übereinstimmung des Bauprodukts mit technischen Vorschriften oder technischen Normen nachgewiesen.



Problematik:

Der BauPV (Art. 7 Paragraph 2) und der Erläuterung können widersprüchliche Aussagen entnommen werden. Die BauPV besagt, dass sich die Merkmale des Bauproduktes in der Leistungserklärung auf die harmonisierten technischen Spezifikationen (Prüfnormen) stützen. Die Erläuterung besagt, dass in der Leistungserklärung nicht mehr die Übereinstimmung des Bauprodukts mit technischen Vorschriften oder technischen Normen nachgewiesen wird.

Forderung von Holzenergie Schweiz:

Die Branche fordert, dass die Merkmale der Leistungserklärung immer den relevanten Merkmalen der Prüfnorm angelehnt sind. Beispielsweise müssen Leistungserklärungen für Holzfeuerstätten und Holzheizungen immer mindestens Angaben zu Betriebssicherheit, Brandschutz, Emissionen, Wirkungsgrad und Leistung umfassen.

6 Sicherheitsanforderungen / Brandschutz

Zitate aus BauPG:

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

² Mit diesem Gesetz soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden.

Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung

² Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Art. 8 Vermutungswirkung und Beweislastumkehr

Hat die Herstellerin mithilfe einer Leistungs- bzw. Herstellererklärung nach Artikel 4 erklärt, dass das Bauprodukt die in den technischen Vorschriften des Bundes oder der Kantone vorgeschriebenen Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen erfüllt, so wird vermutet, dass das Bauprodukt alle relevanten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

Problematik:

Wichtiger Zweck des BauPG ist, die Sicherheit von Bauprodukten zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erleichtern.

Holzfeuerstätten und Holzheizungen bergen gewisse Brandrisiken. Dieser Tatsache wird Rechnung getragen, indem alle einschlägigen Prüfnormen die Geräte auf deren Brandsicherheit überprüfen. Heute kann eine Konformitätserklärung nur ausgestellt werden, wenn die Prüfanforderungen erfüllt und somit auch die Sicherheitsprüfung bestanden ist.

Wie in dieser Stellungnahme bereits mehrmals gefordert, soll es auch in Zukunft so sein, dass die Brandsicherheitsaspekte Bestandteil der Leistungserklärung werden. Die Brandschutzaspekte sind analog den "harmonisierten technischen Spezifikationen", den einschlägigen EN-Normen, zu deklarieren.

Auf Basis der Prüfresultate kann die Herstellerin mit Hilfe der VKF-Brandschutzrichtline wärmetechnische Anlagen einfach und zweifelsfrei die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände ableiten und in der Leistungserklärung deklarieren.

Heute ist es so, dass Holzheizungen und Holzfeuerstätten nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zusätzlich zur Konformitätserklärung noch eine VKF-Brandschutzanwendung beantragt wird. Konkret bedeutet dies, dass Feuerungen mit einer Konformitätserklärung in ganz Europa – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Brandschutzvorschriften – installiert werden können. In der Schweiz sind die Hersteller und Importeure jedoch gezwungen, bei der VKF eine



Brandschutzanwendung zu beantragen, ansonsten die Feuerung nicht verkauft, respektive nicht verwendet werden darf. Das Zulassungsprozedere (Beantragung der VKF-Brandschutzanwendung) ist ein Handelshemmnis, für die Hersteller kostspielig und administrativ aufwändig. Die VKF-Brandschutzanwendung wird verlangt, obschon – wie bereits erwähnt – die Sicherheit via Konformitätserklärung (künftig Leistungserklärung) gewährleistet ist. Die Vermutungswirkung hat in diesem Falle keine Gültigkeit.

Forderung von Holzenergie Schweiz:

Die Leistungserklärung hat auf einschlägigen Prüfnormen zu basieren. Die Hinweise zu den Sicherheitsabständen sind vom Hersteller auf der Leistungserklärung zu deklarieren. Die Vermutungswirkung muss Gültigkeit erhalten. Auf die VKF-Brandschutzanwendung soll künftig verzichtet werden können, sofern die Feuerung von einer notifizierten Prüfstelle erfolgreich geprüft wurde und die Hinweise zum Brandschutz auf der Leistungserklärung deklariert sind.

Freundliche Grüsse

Holzenergie Schweiz

Peter Müller

Präsident

Christoph Aeschbacher

Geschäftsführer